

LANDKREIS ESSLINGEN - STADT KIRCHHEIM UNTER TECK - GEMARKUNG JESINGEN

# Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften

## "Lehenäcker" - 4. Änderung

#### Planbereich Nr. 60.03/4

Planersteller: Abteilung Städtebau und Baurecht - Kirchheim unter Teck M. 1:500

Gezeichnet: 15.10.2021; 10.03.2022

#### **VERFAHRENSVERMERKE**

Aufstellungsbeschluss am 17.11.2021 Bekanntmachung der Aufstellung § 2 Abs.1 BauGB am 20.11.2021

Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB von 30.11.2022 bis 18.01.2022

Satzungsbeschluss gemäß §10 BauGB am In Kraft getreten am

#### **AUSFERTIGUNGSVERMERK**

Die Übereinstimmung dieses Bebauungsplans - zeichnerischer und schriftlicher Teil - mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Bebauungsplan wird bestätigt. Das Bebauungsplanverfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Kirchheim unter Teck, den

Oberbürgermeister

### Textteil zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Lehenäcker" – 4. Änderung

Gemarkung Jesingen Planbereich Nr. 60.03/4

Es gelten:

BauGB i. d. Fassung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634),

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBI. I S. 2939)

LBO i. d. Fassung des Gesetzes vom 05.03.2010 (GBI. S. 416),

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBI. S. 612, 613)

BauNVO i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786),

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetztes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

PlanzV vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58),

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802)

Mit Ausnahme der im Folgenden aufgeführten Änderungen und Ergänzungen gelten die planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften des folgenden Bebauungsplanes: "Lehenäcker", Planbereich Nummer 60.03 vom 21.03.1978.

#### I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB + BauNVO

1.1 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

Innerhalb der Grünfläche sind auf der durch die Baugrenze bezeichneten Fläche zweckgebundenen bauliche Anlagen zulässig.

1.2 Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte baulich und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen

§ 9 Abs.1 Nr.23b BauGB

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die für diesen Zweck nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, zu mindestens 50 % mit flächenhaften Anlagen zur solaren Energiegewinnung auszustatten (Solarmindestfläche).

#### II. Örtliche Bauvorschriften § 74 LBO

2.1 Gestaltung der Dächer §74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Solar-/ Photovoltaikanlagen sind mit der gleichen Neigung wie das Hauptdach zulässig.

2.2 Anlagen zum Sammeln, Verwenden und Versickern von Niederschlagswasser § 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO

Das unbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen ist nach Möglichkeit oberflächennah der Versickerung über eine mindestens 30 cm stark bewachsene Bodenzone zuzuführen und zu beseitigen. Falls die Versickerung aufgrund fehlender Versickerungsfähigkeit nicht möglich ist, muss vor Einleitung des Niederschlagwassers ins Mischsystem eine Rückhaltung mit

30 l/m² Rückhaltevolumen geschaffen werden. Die

Drosselwassermenge in den Kanal wird auf max. 10 l/s\*ha begrenzt.

Als weitere Möglichkeit der

Regenwasserbehandlung wird die Nutzung des

Niederschlagswassers, z.B. für die Bewässerung, empfohlen.

In diesem Fall ist das geforderte Retentionsvolumen (von mind. 30 l/m² versiegelter Fläche) zusätzlich um den Rauminhalt der für die Regenwassernutzung

vorgesehenen Wassermenge zu vergrößern. Grundsätzlich ist Dachbegrünung (wo möglich) als Retentionsraumschaffung zu

empfehlen.

2.3 Äußere Gestaltung, Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Stark reflektierende Oberflächen, Anstriche oder Materialien sind an den baulichen Anlagen unzulässig.

#### III. Hinweise

- 3.1 Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden alle bestehenden Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches aufgehoben.
- 3.2 Auf die Baumschutzsatzung der Stadt Kirchheim unter Teck wird hingewiesen.
- 3.3 Auf die Meldepflicht von Bodenfunden (Bodendenkmale) gemäß § 20 DSchG wird hingewiesen.
- 3.4 Auf die Gutachten vom 19.08.2021 und vom 09.02.2022 der SGS-TÜV Saar GmbH wird verwiesen. Organisatorische Maßnahmen werden im Rahmen der Baugenehmigung festgehalten.
- **3.5** Für Baumaßnahmen, die bis in den Grundwasserschwankungsbereich eingreifen und bauzeitliche Grundwasserabsenkungen ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Die erforderlichen Baugrunderkundungen und Antragsunterlagen sind dann frühzeitig mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Baumaßnahmen, die dauerhafte Grundwasserabsenkungen erfordern, sind nicht zulässig.

Bauvorhaben, die ins Grundwasser reichen, müssen bis zu einem bestimmten Bemessungswasserspiegel wasserdicht und auftriebssicher hergestellt werden. Sollte während der Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angetroffen werden, ist das Landratsamt Esslingen als untere Wasserbehörde umgehend zu informieren, um die weiteren Schritte abzustimmen.



#### Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

FH Firsthöhe

TH Traufhöhe

#### Füllschema der Nutzungsschablone

Gebäudehöhe
Bauweise

Dachform

# Bauweise, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO

Baugrenze

o offene Bauweise

#### Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB



Grünfläche Sportplatz

#### Leitungen, Flächen mit Leitungsrecht, Flächen mit Gehrecht

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und 21 BauGB



Leitungsrecht zugunsten der Stadt

### Örtliche Bauvorschriften

§ 74 LBO

SD Satteldach

#### Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)